

**Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stand: 30.06.) am Arbeitsort 2008 - 2014**

Ziffern	Wirtschaftszweige 2008	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	2014*
<b>A-U</b>	<b>Beschäftigte insgesamt</b>	<b>33.477</b>	<b>33.747</b>	<b>34.326</b>	<b>35.383</b>	<b>36.327</b>	<b>37.585</b>	<b>37.847</b>
<b>A</b>	<b>Land-u.Forstwirtschaft.</b>	<b>367</b>	<b>397</b>	<b>394</b>	<b>436</b>	<b>489</b>	<b>521</b>	<b>549</b>
<b>B-F</b>	<b>Produzier. Gewerbe insgesamt</b>	<b>14.871</b>	<b>14.921</b>	<b>14.995</b>	<b>15.608</b>	<b>15.978</b>	<b>16.348</b>	<b>16.182</b>
B-E	Prod.Gew.o.Baugew.	11.666	11.570	11.701	12.178	12.413	12.665	12.620
B	Bergb.Gew.Stein.Erd.	118	112	.	.	.	116	116
C	Verarbeit.Gewerbe	11.137	11.046	11.172	11.650	11.882	12.123	12.036
	- Nahr.Getr.u.Tabak	2.693	2.797	2.904	3.046	3.091	3.186	3.232
	- Textil, Schuhen	.	.	.	40	31	21	22
	- Holz., Papier	1.042	1.026	1.008	1.003	1.008	994	969
	- Gummi,Glas,Keram.	2.894	2.857	2.889	3.057	3.106	3.613	3.618
	- Metallzeug.u.bearb	1.519	1.459	1.470	1.513	1.524	1.581	1.417
	- H.v.DV-Ger.,opt.Erz.	.	.	.	47	57	58	58
	- H.v.elekt.r.Ausrüstg.	552	512	492	487	501	501	507
	- Maschinenbau	1.518	1.475	1.449	1.486	1.526	1.533	1.530
	- Fahrzeugbau	181	218	220	237	231	241	259
	- H.v. Möbeln,Rep.	659	619	658	734	807	395	424
D	Energieversorgung	.	.	.	.	.	127	136
E	Wasservers.,Entsorg.	.	.	307	292	292	299	332
F	Baugewerbe	3.205	3.351	3.294	3.430	3.565	3.683	3.562
	- Hoch- und Tiefbau	1.100	1.167	1.161	1.240	1.250	1.211	1.149
	- Vorber.Baustell.arb.	2.105	2.184	2.133	2.190	2.315	2.472	2.413
<b>G-U</b>	<b>Dienstleist.bereiche insgesamt</b>	<b>18.239</b>	<b>18.426</b>	<b>18.933</b>	<b>19.339</b>	<b>19.860</b>	<b>20.716</b>	<b>21.116</b>
G-I	Handel, Verkehr,GG	7.044	7.102	7.129	7.318	7.423	7.781	7.854
G	Handel, Inst.u.Rep.	4.271	4.213	4.224	4.288	4.218	4.596	4.407
	- Kfz-Handel,Rep.Kfz	733	661	649	670	695	683	700
	- Großhandel(o.Kfz)	1.214	1.223	1.224	1.155	1.104	1.473	1.446
	- Einzelhandel(o.Kfz)	2.324	2.329	2.351	2.463	2.419	2.440	2.261
H	Verkehr und Lagerei	1.177	1.195	1.216	1.256	1.334	1.331	1.547
I	Gastgewerbe	1.596	1.694	1.689	1.774	1.871	1.854	1.900
J	Inform.,Kommunikat.	78	77	94	.	.	.	132
	- Verlagsw.,aud.Medien	.	.	.	.	16	16	.
	- Telekommunikation	21	17	.	13	.	.	.
	- Informat.techn.	.	.	.	93	107	111	106
K	Finanz- u. Vers.DL	805	910	895	924	903	908	919
	- Finanzdienstleist.	716	821	803	826	808	806	821
	- Versich.,Finanzdl.	89	89	92	98	95	102	98
L	Grund-,Wohn.wesen	72	55	53	60	.	.	102
M-N	freiberuf.wiss.Diens insgesamt	2.455	2.271	2.430	.	2.535	2.246	2.474
M	Freiber.,wissens.DL	642	647	678	700	731	799	965
	- Freiberuf.Dienstl.	558	566	580	595	617	682	856
N	Sonst.wirtschaftl.DL	1.813	1.624	1.752	.	1.804	1.447	1.509
	- Überlass.Arbeitskr.	376	.	.	.	216	220	.
O-Q	Öff.Verwalt.,Verteid insgesamt	7.147	7.330	7.580	7.718	8.049	8.805	8.892
O	Ö.Vw.,Vertei.,So.v.	2.022	2.087	2.160	2.203	2.225	2.205	2.302
	- dar. Öff. Verwaltung	1.709	1.764	1.833	.	.	1.911	1.935
P	Erzieh.u.Unterricht	502	536	550	557	589	928	958
Q	Gesundh.,Soz.wesen	4.623	4.707	4.870	4.958	5.235	5.672	5.632
	- Gesundheitswesen	2.773	2.771	2.849	2.888	2.882	2.888	2.916
	- Heime u.Sozialwesen	1.850	1.936	2.021	2.070	2.353	2.784	2.716
R-U	Kunst,Unterh.,so.Dl. insgesamt	638	681	752	742	729	748	743
R	Kunst, Unterhaltung	.	.	.	.	125	122	134
S	Sonst.Dienstleist.	460	497	560	545	504	524	508
T	Private Haushalte	77	72	72	79	.	.	101
U	Exterr.Org.u.Kö.sch.	.	.	.	.	.	.	.

\* Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat am 28. August 2014 eine Revision der Beschäftigungsstatistik durchgeführt. Sie ist das Ergebnis einer modernisierten Datenaufbereitung mit genaueren Ergebnissen und zusätzlichen Inhalten für diese Statistik. **Die Ergebnisse der Daten für die Jahre 2013 und 2014 basieren auf dieser Revision. Die vorherigen Daten bilden den Bestand vor der Revision ab.**

## Definition

Maßgebend für die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)".

### **Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer/-innen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter/-innen und Angestellten (einschließlich Personen in beruflicher Ausbildung) von der Sozialversicherungspflicht erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem auch weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig" gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt" ist eine Tätigkeit dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt im früheren Bundesgebiet wie auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit der gesetzlichen Neuregelung zum 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der sogen. „Mini-Jobs" mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlung aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden in den Tabellen dieser Fachserie bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in der Nachweisungsliste dieser Veröffentlichung enthalten.

### **Regionale Zuordnung**

Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer werden sowohl am inländischen Arbeitsort als auch - in allerdings zunächst noch begrenztem Umfang - am Wohnort im In- oder Ausland nachgewiesen. Der inländische Arbeitsort ist die Gemeinde, in der der Betrieb liegt, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Zuordnung zum Wohnort richtet sich nach den dem Arbeitgeber gegenüber angegebenen melderechtlichen Verhältnissen.

Der Gebietsstand ist jeweils stichtagsbezogen.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die nicht am angegebenen Wohnort arbeiten, werden in der Ergebnisdarstellung auch als „Auspendler" , Beschäftigte, die nicht am Arbeitsort wohnen bzw. gemeldet sind, als „Einpendler" bezeichnet. Aus der Sicht des Arbeitsortes ist der „Pendlersaldo" positiv oder negativ, je nachdem ob die Zahl der „Einpendler" die der „Auspendler" übersteigt oder nicht.

Angaben über Beschäftigte mit ausländischem Arbeitsort liegen aus dieser Berichterstattung definitionsgemäß nicht vor. Der gegenüber dem Ausland ausgewiesene „Pendlersaldo" ist deshalb nur in formalem Sinne positiv.